

Zur Sicherung eines wirksamen
Lärm- und Sichtschutzes gegen
das Gewerbegebiet wird auf den
im Bebauungsplan bezeichneten
Flächenstreifen das Anpflanzen
von Bäumen und Sträuchern nach
§ 9, Abs. 1, Ziffer 15 BBauG in dem
Maße festgesetzt, daß je 1 qm
1 Strauch und je 150 qm 1 Baum
mit mindestens 5 cm Stammdurch-
messer, gemessen in 1 m Höhe, zu
pflanzen und zu unterhalten sind.

1. Hinweise (gem. § 9 Abs. 4 BBauG)

1.1 Bauschutzbereich (Flugplatz WI-Erbenheim)

nach dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 04.11.1968.

Der Planungsbereich liegt teilweise im Anflugssektor, im
Bereich Radius 1,5 km - 4,0 km und im Bereich Radius 4,0 km -
6,0 km bezogen auf den Startbahnbezugspunkt des Flugplatzes.
Für diese Bereiche sind Beschränkungen in der Bauhöhe über
NN festgelegt, die im Bebauungsplan aufgezeigt sind.

Sollten Bauwerke die nach § 12 (3) 1a und 1b Luftverkehrs-
gesetz (BGBI. I 1968, Seite 1113) zulässigen Höhenbegrenzungen
überschreiten, ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung
als militärische Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Höhenbe-
grenzungen gelten gem. § 15 Luft - VG sinngemäß für Bäume,
Freileitungen u.a.

1.2 Wasserschutzgebiete

Nach den Hess. Wassergesetzen liegen Teile des Gewerbegebietes
und der landwirtschaftlichen Flächen in der "Weiteren
Schutzzone" (Zone III) des am 03.12.69 ausgewiesenen Schutz-
gebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage "Wasserwerk
Kastel" der Stadtwerke Mainz.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verbote und Gebote die-
ser Schutzanordnung eingehalten werden müssen. Insbesondere
wird auf folgende Punkte der in der Anordnung festgelegten
Verbote hingewiesen:

*1. a) Verbote für die unter- und oberirdische Lagerung von
wassergefährdenden Flüssigkeiten über festgelegte
Höchstmengen hinaus.

b) Versenken von Kühlwasser in großen Mengen.

c) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung.

d) Errichtung von abwassergefährlichen Betrieben unter
bestimmten Voraussetzungen."

1.3 Für eventuelle bauliche Anlagen in der Fläche für die Land-
wirtschaft - Erwerbsgartenbau wird auf den § 9 des Bundes-
fernstraßengesetzes verwiesen. Hiernach dürfen Hochbauten
jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen,
gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht
errichtet werden.

16. HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in
früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche
Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung
dieses Planes aufgehoben.

Baugrunduntersuchung wird empfohlen.